

Richtlinien des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln „Jugendarbeit mit jungen Flüchtlingen“

Stand: 17.11.2016

Vorbemerkung: Der Fördertopf ist zunächst bis 31.12.2017 befristet.

1. Für eine Förderung im Bereich der Flüchtlingsarbeit gelten die allgemeinen Bestimmungen der Förderrichtlinien des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach.
 - Gefördert werden nur Verbände und Vereine, die zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt getroffen haben. Wenn es sich bei dem zuständigen Jugendamt nicht um das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach handelt, ist der Nachweis über die geschlossene Vereinbarung vom Verband/Verein zu erbringen. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen.
 - Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen. Darüber hinaus behält sich die KJR-Vorstandschaft vor, auch andere Antragsteller zu fördern.
 - Gefördert werden Teilnehmer/-innen mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.
 - Gefördert werden neben übergemeindlichen Projekten auch Projekte auf Gemeindeebene.
 - Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch den Kreisjugendring mitgeteilt.
 - Zustehende Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendarbeit, z.B. BJR, müssen vorrangig in Anspruch genommen und als Einnahme dargestellt werden.
 - Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für Zwecke der Jugendarbeit eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen. Zweckentfremdete Fördermittel sind zu erstatten und werden zurückgefordert.
 - Eine Verwendung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher vorausgesetzt.

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel sind auf Anforderung zu erstatten.
- Nicht gefördert werden verbands- bzw. vereinspezifische Maßnahmen, z.B. Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuche von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.

2. Für besondere Projekte im Bereich der Flüchtlingsarbeit

2.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten im Bereich der Arbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern ermöglichen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Jugendarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern. Bevorzugt werden Maßnahmen, die der Integration in bereits bestehende jugendverbandliche oder gesellschaftliche Strukturen dienen.

Die Mindestdauer des Projekts muss 4 Stunden betragen.

2.3. Fördervoraussetzungen

Die Maßnahme muss dem Zweck der Förderung entsprechen.

Der Vorstand des KJR muss der Förderung zustimmen.

Die Mittel dürfen noch nicht ausgeschöpft sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2.4. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung schlägt der Vorstand des KJR im Einzelfall vor. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 500,00 € je Maßnahme. Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen. Gefördert werden Kosten, die nach Eingang des Antrags entstehen und durch eine Kostenaufstellung aufgeführt werden.

2.5. Verfahren

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Bereits vor Beginn des Projekts/der Modellmaßnahme muss der Antrag mit Konzeption eingereicht werden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Kurze Darstellung der geplanten Maßnahmen mit zeitlichem Ablauf
- Kurze Darstellung wie die Maßnahme die Integration fördert

Nach der Maßnahme müssen ein Abschlussbericht über den Ablauf des Projektes sowie Belege in Kopie eingereicht werden.